

463/AB

Die Abgeordnete zum Nationalrat HAIDLMAJR, Freundinnen und Freunde haben am 7. Mai 1996 unter der Nr. 574/J an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend "barrierefreie Wahllokale" gerichtet, die folgenden Wortlaut hat:

" 1. Was werden Sie unternehmen, damit die Wahrnehmung des Grundrechtes f r behinderte Menschen, ihre Vertreter zu w„hlen, nicht durch bauliche Barrieren verunm"glich wird?

2. Werden Sie daf r sorgen, daá behinderte Menschen von ihren demokratischen Rechten Gebrauch machen k"nnen, indem Sie veranlassen, daá alle Wahllokale bis 31.12.1996 so adaptiert sind, daá sie f r alle Menschen barrierefrei erreichbar sind?

3. Ist Ihnen bekannt, daá nach wie vor geistig behinderte Menschen vom Wahlrecht ausgeschlossen sind, obwohl es daf r keine Rechtsgrundlagen gibt?

4. Werden Sie ein Antidiskriminierungsgesetz unterst tzen, damit es generell zu keinen Aussonderungen von behinderten Menschen mehr kommt und behinderte Menschen ihr Recht auf selbstbestimmtes Leben auch gesetzlich einfordern k"nnen?"

Anfrage beantwortete ich wie folgt:

Zu Frage 1 : .

Die in _ 3 8 Abs. 2 der Nationalrats-Wahlordnung 1992 getroffene Regelung, wonach W„hler, denen der Besuch des zust„ndigen Wahllokales am Wahltag infolge mangelnder Geh- und Transportf„higkeit oder Bettl„gerigkeit, sei es aus Krankheits-, Alters- oder sonstigen Gr nden nicht m"glich ist, am Wahltag auf Antrag von einer besonderen Wahlbeh"rde besucht werden, hat sich in der Praxis gut bew„hrt. Ich habe daher anl„álich der vergangenen Nationalratswahl veranlaá, daá f r Wahlberechtigte, die nicht in der Lage sind, ihr Stimmrecht in einem Wahllokal auszu ben, ein Merkblatt zur Verf gung steht, um diesen Mitb rgern die Aus bung ihres demokratischen Grundrechtes zu erleichtern. Ich habe die Absicht, solche Merkbl„tter auch f r die Wahl der von TMsterreich zu entsendenden Abgeordneten zum Europ„ischen Parlament am 13. Oktober 1996 auflegen zu lassen.

Zu Frage 2:

Gem„á _ 52 der Nationalrats-Wahlordnung 1992 sind f r die Festsetzung der Wahlsprengel und der Wahllokale ausschlieálich die Gemeindewahlbeh"rden, in Wien der Magistrat, zust„ndig. Ich werde jedoch bei kommenden Nationalratswahlen im Rahmen meiner Kompetenzen diesen Wahlbeh"rden nahelegen, ungeachtet der nach _ 38 Abs. 2 NRWO f r behinderte Menschen bestehenden M"glichkeiten bei der Bestimmung der Wahllokale darauf zu achten, daá diese vermehrt auch von behinderten Menschen erreicht werden k"nnen.

Zu Frage 3 :

Derartige Vorf„lle sind nicht an mich herangetragen worden.

Zu Frage 4:

Die Gew„hrlistung eines selbstbestimmten Lebens f r behinderte Menschen in unserer

Gesellschaft ist mir ein besonderes Anliegen. Die Einschätzung des Wertes einer Gesetzesinitiative hängt nicht primär von deren Bezeichnung sondern vor allem von deren Inhalt ab; eine Stellungnahme zu einem "Antidiskriminierungsgesetz" kann ich daher erst nach Durchsicht eines entsprechenden Vorschlages abgeben.